

SPD demokratischer pressediens

P/XXX/25

5. Februar 1975

Die Steuerreform offensiv vertreten!

Das Reformwerk ist trotz aller Unkenrufe gut

Von Dr. Hubert Weber MdB

Mitglied des Finanzausschusses des Bundestages

Seite 1 / 36 Zeilen

Wollen die Arbeitgeber aufs Ganze gehen?

Überlegungen zu den Aktionen des Arbeitgeberlagers

Seite 2 und 3 / 70 Zeilen

Das bloße Verbot blieb überall wirkungslos

Die Problematik Schwangerschaftsabbruch erzwingt in
aller Welt Reformen

Seite 4 bis 7 / 189 Zeilen

Dokumentation des SPD-Pressedienstes

Der Kanzler und das Verfassungsgericht

Seite 8 und 9 / 56 Zeilen

Chefredakteur: Dr. Erhard Eckert

5300 Bonn 12, Heussallee 2-10
Postfach: 120 408
Presshaus 1, Zimmer 277-284
Tel. (0228) 21 17 1 1

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
5300 Bonn - Bad Godesberg

Die Steuerreform offensiv vertreten!

Das Reformwerk ist trotz aller Unkenrufe gut

Von Dr. Hubert Weber MdB

Mitglied des Finanzausschusses des Bundestages

Durch panikartige Pressemeldungen, Oppositionsgechrei - welche gravierender Rückzug der Opposition aus der Mitverantwortung - und mangelnde Aufklärung sind viele Steuerzahler verunsichert worden. Sie fürchten, von der Steuerreform nicht nur nichts zu profitieren, sondern sogar noch draufzahlen zu müssen. Selbst Mitglieder der Koalitionsfraktionen sind durch diese Anti-Reformkampagne unsicher geworden und lassen die Überzeugungskraft vermissen, mit der sie dieses Reformwerk draußen zu vertreten haben. Auch die Bundesregierung hat in der langen Zeit seit der Verabschiedung des Gesetzes von August bis Dezember 1974 nichts getan, um den Bürger auf die Steuerreform ausreichend vorzubereiten und ihn über Möglichkeiten der Steuerersparnisse aufzuklären.

Die Kritiker der Reform beherrschten in den letzten Wochen und Tagen die Schlagzeilen, nicht weil sie Recht hatten, sondern weil sie sich jene Rosinen aus dem Steuerkuchen herauspickten, die in wenigen Einzelfällen durch die Steuerreform - allerdings auch aus Gründen der gleichmäßiger und gerechter Besteuerung - schlechter gestellt wurden. Mit diesem politisch verwerflichen Agitationskonzept ist jedes Reformwerk zu zerstören.

Die Steuerreform ist trotz all dieser Unkenrufe gut.

Die schweigende, überaus große Mehrheit, typische Arbeitnehmerhaushalte und sogar die besser Verdienenden mit mehr als 60.000 DM Bruttoeinkommen zählen auch dann zu den Gewinnern der Steuerreform, wenn beide Eheleute verdienen, weil die Entlastung durch die Verdoppelung des Grundfreibetrages, die Tarifgestaltung, die Höhe der Vorsorgeaufwendungen und die Verdoppelung des Arbeitnehmerfreibetrages sich auch bei ihnen auswirken. Es ist die Aufgabe der Regierung, dies, auch durch finanziell aufwendige Werbemaßnahmen, dem Bürger zu verdeutlichen, weil sie damit bei dem einzelnen Bürger das Vertrauen in diesen Staat und seine Ausgestaltung als sozialen Rechtsstaat stärkt. Ebenso ist es die Aufgabe aller staatstragenden Verbände in diesem Lande - bemerkt sei, daß das Institut der Arbeitgeberverbände am 28. Januar 1975 wörtlich ausgeführt hat: "Trotz aller Mängel bringen Steuer- und Kindergeldreform für viele Millionen Arbeitnehmer eine deutliche Steigerung der verfügbaren Einkommen" - und dazu sollte sich auch die Gewerkschaft der Steuerbeamten zählen, ein Reformwerk im ganzen zu sehen und die Wirkungen im gesamten darzustellen.

Wer dies nicht will, handelt wider besseres Wissen, er kritisiert nicht sachgerecht, er verkennet Ziel und Wirkung des Gesetzes.

(-/5.2.1975/bgy/pr)

+ + +

Wollen die Arbeitgeber auf's Ganze gehen?

Überlegungen zu den Aktionen des Arbeitgeberlagers

"Una kann man immer fotografieren, nicht nur auf dem Ball des Sports", ließ sich Arbeitgeber-Boß Dr. Hanno Martin Schleyer in der fröhlich-gelockerten Atmosphäre einer Ballnacht vernehmen. Eine Aussage, der man keine Bedeutung beimessen würde, wenn sie nicht unverkennbar Ausdruck des gehobenen Selbstgefühls der Unternehmerschaft wäre, der man demonstrativ-deutlich heraushören konnte. Deshalb muß man einen solchen Ausruch aus dem Munde Schleyers eben so werten, wie er gemeint war: Als Unterstreichung des Gefühls, wieder Herr im Haus sein zu können.

Das ist dann auch den Gewerkschaften und damit den Arbeitnehmern gleich bewußt gemacht worden. Man will nicht nur bei sachs vH Lohnerhöhung in der Metallindustrie bleiben, man will noch heruntergehen. Man will im Grunde genommen gar nicht so sehr um einen Prozentsatz rangeln. Die Arbeitgeber haben - wie schon in der Rezession der Jahre 1966/67 - klar erkannt, daß sie jetzt oder nie die Chance nutzen müssen, den gewerkschaftlichen Einfluß auf die Arbeitnehmerschaft abzubauen, daß sich ihnen jetzt oder kaum so schnell wieder die Möglichkeit anbietet, eine weitestgehende Reduzierung der seit 1969, dem Beginn der sozialliberalen Koalition, erreichten Sozialfortschritte anzustreben und gleichzeitig auch eine spürbare Entmachtung der Gewerkschaften zu erzwingen.

Im Windschatten der von den Arbeitgebern und den ihnen zugehörigen Publikationsorganen geschürten Angst um die Erhaltung der Arbeitsplätze läuft eine Kampagne antigewerkschaftlicher Polemik - sie überschreitet zumeist schon die Grenzen zur Demagogie -, die ihre Wirkung nicht verfehlt. Vorwürfe und Diffamierungen glauben sich eben oftmals leichter und schneller, als ein sachliches Argument. Zum Beispiel dieses: Die Gewerkschaften haben sich in ihrer Tarifpolitik stets an wirtschaftlich Machbarem ausgerichtet. Insbesondere, als esinerzeit die erste Telfahrt eingesetzt hatte. Mit welchem Erfolg? Mit dem Erfolg einer Preisexplosion, die die Gewinne ins Uferlose anwachsen ließen.

Gewiß, Gewinne sind nötig, um durch Investitionen neue Arbeitsplätze zu schaffen. In diesem Punkt folgen die Gewerkschaften der Arbeitgeberauf-

fassung durchaus. Aber in Gewinnen liegt auch privater Gewinnzuwachs. Sollen Arbeitnehmer darauf verzichten? Es ist schon ein gutes Stück Menschlichkeit, jenen Teil des Gewinns, den die Arbeitnehmer - und das auch nur durch den Einsatz der Gewerkschaften - für sich beanspruchen, als "Verschärfung des Kostendruckes" zu bezeichnen. Denn und nur dort meint man, sparen zu müssen. Beispielsweise durch "Entlassungen von Arbeitnehmern", wie es eine gefällige Postilla neben vielen anderen unternehmerfreundlichen Publikationen dieser Tage zu erklären versuchte. Dann beginnt die Rede von angeblich überhöhten Tarifabschlüssen, der "Für die Arbeitnehmer ein Schnitt ins eigene Fleisch" sei.

Sollte man nicht endlich einmal die Dinge beim richtigen Namen nennen? Sollte man nicht endlich einmal deutlich sagen, daß die Lohnforderungen, die die Gewerkschaften nicht nur im Namen ihrer Mitglieder, sondern namens aller Arbeitnehmer vertreten, nichts anderes sind, als die Anmeldung eines berechtigten Nachholbedarfs? Was läuft zuerst, die Preise oder die Löhne?

Nein, man glaubt im Arbeitgeberlager, jetzt sei die Zeit gekommen, die Gewerkschaften nötigenfalls zu Streiks zu zwingen, um sie von der verängstigten Mitgliederschaft zu trennen. Nicht nur in dieser Frage, sondern überhaupt. Jetzt wird alles in einen Pott geworfen, denn die Gelegenheit, die bekanntlich Diebe macht, ist überaus günstig. Man spricht von Tarifen, meint aber auch Mitbestimmung, Vermögensverteilung, Investitionskontrolle und, wenn es sein muß, auch die Berufsbildung. Man zielt auf den Kern, denn man möchte die Gewerkschaften allzugern von außen politisieren, um ihre Einheit zu zerstören. Gerade sie ist die größte Hürde, die die Arbeitgeber gern nehmen möchten, weil es sich mit Splittergruppen leichter verhandeln läßt, als mit einer starken, in sich geschlossenen Einheitlichkeit.

Das müssen Arbeitnehmer heute wissen: Ihre Sicherheit, gleich ob für Angestellte, Arbeiter oder Beamte, liegt in der Stärke ihrer Gewerkschaft. Nur so wird es möglich sein, zu verhindern, daß es in der Bundesrepublik auch noch zu einer weiteren Vertiefung des ohnehin bestehenden Grabens zwischen mächtigem Besitz und Habenichtsen kommt. Nur so ist es zu vermeiden, daß die Macht des Kapitals die Arbeitnehmer zur wirtschaftspolitischen Ohnmacht verurteilt.

Übrigens: Die steigenden Mitgliederzahlen der Gewerkschaften beweisen, daß viele Arbeitnehmer die Zeichen der Zeit erkannt haben. Sie suchen und finden den starken Schirm, der sie vor Unwetter schützt.

Ulrich Preußner
(-/5.2.1975/tgy/ee)

+ + +

Das bloße Verbot blieb überall wirkungslos

Die Problematik Schwangerschaftsabbruch erzwang in aller Welt Reformen

Seit Jahrzehnten ist die Fragwürdigkeit einer umfassenden oder nur sehr begrenzt eingeschränkten Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs in eigentlich allen wirtschaftlich und gesellschaftlich entwickelten Nationen der Welt Anlaß zu Reformbestrebungen. Auch in Deutschland wird diese Diskussion seit etwa 50 Jahren schon unter dem Begriffspaar Fristenregelung - Indikationsregelung geführt, mit einer Unterbrechung während der Zeit der Nazi-Herrschaft. In den Jahren nach 1950 wurden in vielen Staaten Europas und der westlichen Welt Reformbestrebungen erfolgreich weitergeführt und - in Anerkennnis der Wirkungslosigkeit eines uneingeschränkten strafrechtlichen Verbots - die Zurücknahme des Strafrechtsschutzes durchgesetzt, namentlich auch in Staaten mit einer langen Verfassungsgeschichte und christlicher Tradition.

Verschiedene Staaten Westeuropas stellen den nicht indizierten Schwangerschaftsabbruch unter Strafe. Belgien hat eine strafrechtliche Regelung, nach der nur der medizinisch angezeigte Schwangerschaftsabbruch straflos ist. Eine Regierungsvorlage von 1973 will die Straflosigkeit auf die Fälle der kindlichen und ethischen Indikation erweitern. In der Republik Irland ist der Schwangerschaftsabbruch einschließlich der Selbstabtreibung seit Strafe verboten. In Island gilt seit 1935 eine Indikationsregelung mit sozialmedizinischer und kindlicher Indikation für die ersten acht Schwangerschaftswochen; die medizinische Indikation erlaubt den Schwangerschaftsabbruch bis zwölf Wochen vor dem Ende der Schwangerschaftsdauer. Ein Regierungsentwurf von 1974 sieht eine Fristenregelung für die ersten zwölf Wochen seit der letzten Periode vor. Ärztliche und soziale Beratung soll nach dem Entwurf Pflicht sein. Über die Frist hinaus ist der Eingriff zulässig bei medizinischer, kindlicher und ethischer Indikation sowie in bestimmten Fällen der sozialen Indikation, nämlich der Behinderung oder Unreife der schwangeren Frau. Ausländerinnen dürfen den Eingriff in Island nicht vornehmen lassen.

Italien kennt nur die enge medizinische Indikation, die auf den Fall der Lebensgefahr für die schwangere Frau beschränkt ist. Seit 1971/72 liegen im Parlament drei Gesetzentwürfe vor, die sämtlich Indikationsregelungen anstreben. In Luxemburg ist der Schwangerschaftsabbruch nach der Rechtsprechung nur bei medizinischer Indikation straflos. Seit Juli 1974 richten sich Reformbestrebungen auf eine Zurücknahme des Strafrechtsschutzes. In Norwegen gilt seit 1964 eine Indikationsregelung mit medizinischer unter Einschluß der sozial-medizinischen, kindlicher und ethischer Indikation; der

Schwangerschaftsabbruch muß durch einen beim Krankenhaus bestehenden Ausschuß genehmigt werden. Die Einführung der Fristenregelung wurde 1974 vom Parlament mit knapper Mehrheit abgelehnt.

Das in der Schweiz geltende Recht sieht die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs im Falle der medizinischen Indikation, für deren Feststellung das Gutachten eines zweiten Arztes erforderlich ist, vor; die Schwangere ist strafbar, jedoch tritt eine Strafmilderung bei "schwerer Notlage" ein. Im Oktober 1974 hat die Regierung der Schweiz dem Parlament vorgeschlagen, eine Änderung einzuführen, die Straflosigkeit bei medizinischer, kindlicher, ethischer sowie - innerhalb der ersten 10 Wochen nach der Empfängnis - sozialer Indikation vorsieht. Die Leistungspflicht der Krankenkassen soll begründet werden. Der Eingriff bei Ausländerinnen wird nach geltendem Recht in einigen Kantonen (Genève, Waadt) von einer besonderen behördlichen Genehmigung abhängig gemacht. Der Regierungsentwurf beschränkt die Möglichkeit des straflosen Eingriffs in den Fällen der ethischen und sozialen Indikation auf Frauen, die ihren Wohnsitz im Kanton haben.

In einigen Staaten Osteuropas gelten ebenfalls Indikationenregelungen mit unterschiedlicher Ausgestaltung. In Bulgarien ist der Schwangerschaftsabbruch im Falle der medizinischen, genetischen, ethischen und - unter bestimmten Voraussetzungen - sozialen Indikation nach Genehmigung durch eine Gutachterstelle straflos; bei Ausländerinnen wird der Eingriff nicht vorgenommen. In Jugoslawien gilt eine entsprechende Regelung; der Eingriff darf nur im Krankenhaus vorgenommen werden. In Polen ist der Schwangerschaftsabbruch im Falle der medizinischen, ethischen und sozialen Indikation ohne Einschaltung einer Gutachterstelle straflos; wird der Eingriff im staatlichen Krankenhaus vorgenommen, bleibt er kostenfrei, während die Frau, die den Abbruch von einem privaten Frauenarzt vornehmen läßt, die Kosten selbst tragen muß. Die Selbstabtreibung ist immer straffrei. In Rumänien ist der Schwangerschaftsabbruch straflos, wenn er auf Grund einer medizinischen, genetischen oder ethischen Indikation vorgenommen wird. Der Schwangerschaftsabbruch ist auch zulässig, wenn er an einer Frau mit mindestens vier Kindern vorgenommen wird, oder wenn die Frau älter als 45 Jahre oder schwer behindert ist. Der Eingriff wird kostenfrei in besonders ermäßigten Kliniken nach Genehmigung durch eine Gutachterstelle vorgenommen. Die Selbstabtreibung ist strafbar.

In der Tschechoslowakei ist der Schwangerschaftsabbruch außer in den Fällen der medizinischen und genetischen (kindlichen) Indikation in bestimmten Fällen der sozialen Indikation zugelassen, insbesondere bei unverheirateten Frauen. Ein Eingriff darf in einem Jahr nur einmal vorgenommen werden. Im Falle der sozialen Indikation ist der Eingriff nur in den ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft erlaubt. Der Abbruch muß immer durch eine Kommission zugelassen worden sein und in dem örtlich zuständigen Krankenhaus vorgenommen werden, wobei die Frau an den Kosten beteiligt wird. Die Selbstabtreibung ist straffrei. Ein Schwangerschaftsabbruch darf bei Ausländerinnen nicht vorgenommen werden. Seit dem 1. Januar 1974 gilt in Ungarn eine Indikationenregelung, nämlich in den Fällen der medizinischen, genetischen und ethischen Indikation, wenn die Schwangere unverheiratet oder dauernd

getrennt lebt, wohnungslos ist, mindestens drei Geburten oder zwei Geburten und einen Abort gehabt hat oder letztlich älter als 40 Jahre ist. Immer ist die Zulassung durch eine Kommission erforderlich; die Schwangere muß die Kosten selbst tragen sofern sie nicht mittellos ist. Die Selbstabtreibung ist strafbar.

In der DDR und Sowjetunion gelten Fristenregelungen. In der DDR ist während der ersten zwölf Wochen nach der letzten Periode der Schwangerschaftsabbruch straflos; die Selbstabtreibung bleibt immer unbestraft. Nach der Frist von zwölf Wochen kann der Schwangerschaftsabbruch wegen Gesundheitsgefahr oder anderer schwerwiegender Umstände nach Zulassung durch eine Kommission vorgenommen werden, jedoch darf es binnen eines halben Jahres grundsätzlich nicht mehr als einen Eingriff geben. Die Frau ist jeweils durch den Arzt oder eine Beratungsstelle zu beraten; der Eingriff darf nur in staatlichen Krankenhäusern und stationär vorgenommen werden, wofür die Kosten wie bei Krankheiten übernommen werden. In der Sowjetunion gilt seit 1954/55, Strafflosigkeit für den in öffentlichen Krankenhäusern und regelmäßig in den ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft vorgenommenen Eingriff, wobei die Frau, die nicht berufstätige Arbeiterin ist, einen Teil der Kosten zu tragen hat.

In Großbritannien und den Niederlanden gelten sehr weitgehende Indikationenregelungen, die wegen ihrer inhaltlichen Bestimmung und der Praxis der Strafverfolgungsbehörden der Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs gleichkommen. In Großbritannien (ohne Nordirland) ist seit 1968 der Schwangerschaftsabbruch im Falle der medizinischen und kindlichen Indikation erlaubt. Für die medizinische Indikation genügt es nach dem Gesetz, daß das Risiko für die körperliche oder geistige Gesundheit der Frau oder eines ihrer Kinder größer ist als das mit dem Eingriff verbundene Risiko. Zwei Ärzte stellen das Vorliegen der Indikation fest, von denen einer derjenige Arzt sein kann, der den Eingriff vornimmt. Der Schwangerschaftsabbruch erfolgt in Krankenhäusern des staatlichen Gesundheitsdienstes und ist dort für Einheimische kostenfrei; er kann auch in besonders zugelassenen Privatkliniken vorgenommen werden und ist dort selbst zu bezahlen. Die Selbstabtreibung ist strafbar. In den Niederlanden gilt eine strafrechtliche Regelung, die den Schwangerschaftsabbruch verbietet; nur die medizinische Indikation ist gewohnheitsrechtlich anerkannt. Der Schwangerschaftsabbruch wird jedoch strafrechtlich nicht verfolgt, wenn der Eingriff von einem Arzt in einer Klinik bis zur 12. Schwangerschaftswoche vorgenommen wird; die Gesundheitsbehörden schreiten in diesen Fällen nicht ein.

In den großen Industrienationen außerhalb Europas, Japan und den USA, werden Schwangerschaftsabbrüche in der Praxis oder nach der geltenden gesetzlichen Regelung praktisch nicht verfolgt. In Japan gilt eine Indikationenregelung mit kindlicher, ethischer und medizinisch-sozialer Indikation, die den Schwangerschaftsabbruch erlaubt, wenn die Fortsetzung der Schwangerschaft die Gesundheit der Mutter aus körperlichen oder wirtschaftlichen Gründen schwer schädigen würde. Ein besonders legitimierter Arzt nimmt den Schwangerschaftsabbruch ohne Einschaltung einer Gutachterstelle vor. Verstöße werden praktisch nicht verfolgt. Nach einem Urteil des obersten Gerichtshofes der USA vom 22. Januar 1973 dürfen in den Einzelstaaten der USA

während des ersten Drittels der Schwangerschaft (drei Monate) die Entscheidungsfreiheit der Schwangeren und ihres Arztes nicht beschränkt werden, vom Ende des ersten Drittels der Schwangerschaft bis zur Lebensfähigkeit des Fötus (also etwa bis zum Ende des 6. Monats) einschränkende Regelungen nur zum Schutz der Gesundheit der schwangeren Frau getroffen, und erst von der Lebensfähigkeit des Fötus an Vorschriften erlassen werden, die allein dem Schutz des Fötus dienen. Zur Anpassung an dieses Urteil werden in den Einzelstaaten Gesetze erlassen, die hinsichtlich ihrer Ausgestaltung im einzelnen Unterschiede aufweisen und auch die Frage der Kostentragung verschieden regeln.

In fünf Staaten Westeuropas, nämlich Dänemark, Finnland, Frankreich, Österreich und Schweden gelten Fristenregelungen. In Dänemark gilt seit 7. Oktober 1973 die Strafflosigkeit für den in den ersten zwölf Wochen seit der letzten Periode vorgenommenen Schwangerschaftsabbruch. Der Arzt muß die Schwangere auf Mütterhilfsinstitutionen und soziale Hilfen aufmerksam machen, bei denen sich die Frau unterrichten kann. Nach Ablauf der 12. Woche ist der Schwangerschaftsabbruch im Falle der medizinischen, ethischen, eugenischen und sozialen Indikation nach Zulassung durch eine Kommission straflos. Der Eingriff wird in staatlichen oder kommunalen Krankenhäusern vorgenommen; die Kosten trägt die öffentliche Krankenversicherung. Bei Ausländerinnen wird ein Schwangerschaftsabbruch nicht vorgenommen; das gilt nur nicht für den Fall der medizinischen Indikation im engeren Sinne. In Finnland gilt eine entsprechende Regelung.

In Frankreich sind seit dem 18. Januar 1975 die bisherigen gesetzlichen Regelungen für fünf Jahre außer Kraft gesetzt. Der Schwangerschaftsabbruch ist bis zur 10. Woche nach der letzten Periode straflos, wenn eine Beratungsstelle besucht worden ist. Eingriffe bei Ausländerinnen ohne Wohnsitz in Frankreich dürfen nicht vorgenommen werden. Nach Ablauf der 10. Woche seit der letzten Periode tritt Straffreiheit im Falle der medizinischen und kindlichen Indikation ein. In Österreich ist der Schwangerschaftsabbruch seit dem 1. Januar 1975 während der ersten drei Monate der Schwangerschaft straffrei; die ärztliche Beratung ist vorgeschrieben. Auch an Ausländerinnen darf ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden. In Schweden ist seit dem 1. Januar 1975 der Schwangerschaftsabbruch straflos, wenn er während der ersten 18 Wochen seit der letzten Periode vorgenommen wird. Die Sozialberatung ist nicht obligatorisch. Nach Ablauf der 18. Woche der Schwangerschaft darf der Schwangerschaftsabbruch nur nach Genehmigung durch eine Sozialbehörde aus besonderen Gründen vorgenommen werden. Alle Eingriffe sind in einem staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenhaus auszuführen; dort sind sie kostenfrei. Bei Ausländerinnen bedarf der Eingriff einer besonderen Genehmigung der Behörde, die an das Vorliegen besonderer Gründe gebunden ist.

(bo/5.2.1975/ks/pr)

+ + +

Dokumentation des SPD-Pressedienstes

Der Kanzler und das Verfassungsgericht

Die CDU/CSU hat in diesen Tagen eine neue Kampagne gegen Bundeskanzler Helmut Schmidt gestartet, um ihm ein "gestörtes Verhältnis zum Bundesverfassungsgericht" zu unterstellen. Aus diesem Anlaß geben wir im Wortlaut den betr. Teil des "Panorama"-Interviews vom 3. Februar 1975 wieder (Fragesteller: Peter Merseburger).

Frage: Soviehl zum Thema Wirtschaftsaufschwung und Konjunktur. Doch der sozialliberalen Koalition droht eine Niederlage in Karlsruhe, denn dort beim Bundesverfassungsgericht führen CDU-regierte Bundesländer und Abgeordnete der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag Klage gegen die Reform des § 21A, die von der Bundestagemehrheit verabschiedet worden ist. Mehr und mehr wird das Bundesverfassungsgericht von der Opposition als Instrument genutzt, um Gesetze, die von der Mehrheit des Bundestages verabschiedet worden sind, zu blockieren. Und oft sind die Richter in Karlsruhe geneigt, durch Urteil bis ins Detail die Politik der Exekutive auf ihre Weise zu korrigieren. Beispiel - das Urteil zum niedersächsischen Vorschaltgesetz, Beispiel - das Urteil in Sachen Grundvertrag. Frage an Helmut Schmidt, sieht er die Karlsruher Richter im rechten Rollenverständnis?

Helmut Schmidt: Was dieses Urteil, das ich noch nicht kenne, das ja auch noch nicht ergangen ist, angeht, so will ich mich dazu gewiß nicht äußern und infolgedessen auch nicht zum Rollenverständnis der Richter, die dieses Urteil im Augenblick vorbereiten. Ganz gewiß wird man sich bisweilen fragen müssen - auch aus anderen Anlässen - fragen müssen, ob das Bundesverfassungsgericht seine eigene Rolle richtig versteht. Ich will mal davon absehen, daß der Oberste Gerichtshof in Österreich und der Oberste Gerichtshof in Frankreich und der Oberste Gerichtshof in Amerika, daß die alle Schwangerschaftsunterbrechungen höchsttrichterlich behandelt haben. Und es würde einen schon sehr wundern, wenn die Obersten Gerichte dieser rechtsstaatlichen Demokratien zu völlig verschiedenen Ergebnissen kämen im Verhältnis zu uns. Aber ich nehme ein anderes Beispiel, das die Öffentlichkeit

nicht bemerkt hat. Das Bundesverfassungsgericht hat vor einiger Zeit entschieden, daß es einen Widerspruch gäbe zwischen unserem Verfassungsrecht und dem Vortragsrecht der Europäischen Gemeinschaft. Dies führt nun wahrscheinlich dazu, daß die Kommission in Brüssel vor einem internationalen Gerichtshof eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland anstrengt. Dieses alles ist ein zu weit, wie ich fürchte, vorgetriebenes Richterrecht. Die Richter sollen das Recht auslegen, und wenn der Gesetzgeber sie im Stich läßt, müssen sie vielfach auch selber Recht setzen.

Frage: Einige sprechen davon, das Bundesverfassungsgericht maße sich die Rolle eines Ersatzgesetzgebers an?

Helmut Schmidt: Jedenfalls ist in der letzten Zeit - das gilt auch für das Rösch-Urteil, Hochschulverfassungsgericht - jedenfalls ist in letzter Zeit das Gericht auf diesem Pfad sehr weit gegangen. Im angelsächsischen Raum gibt es ja die Philosophie von der klugen Zurückhaltung, die das Oberste Gericht üben soll. Und das Ganze wirft ja die Frage auf, nach welchen Gesichtspunkten eigentlich die Obersten Richter ausgewählt und bestellt werden sollen. Das ist eine Frage, die - wie ich vorhersehe - im Laufe der nächsten Monate eine große Rolle spielt in der öffentlichen Diskussion.

Frage: In der öffentlichen Diskussion deshalb, weil hier die Gefahr besteht, daß die Richter politisch entscheiden, so daß die Mehrheitsverhältnisse, die sich beispielsweise in der politischen Konfrontation im Bundestag finden, sich auf das Gericht verlagern und dort wiederfinden?

Helmut Schmidt: Das könnte so sein. Jedenfalls ist es ja so, daß die Richter am Karlsruher Verfassungsgericht gewählt werden, und diese Wahlprozeduren waren in den vergangenen 20 Jahren schon immer sehr schwierig.

Frage: Wie wollen Sie das ändern?

Helmut Schmidt: Ich will das nicht ändern. Man darf hier an der Verfassung des Verfassungsgerichtes nicht basteln. (-/5.2.1975/bgy/pr)

+ + +

Verantwortlich für den Inhalt: Claus Preller